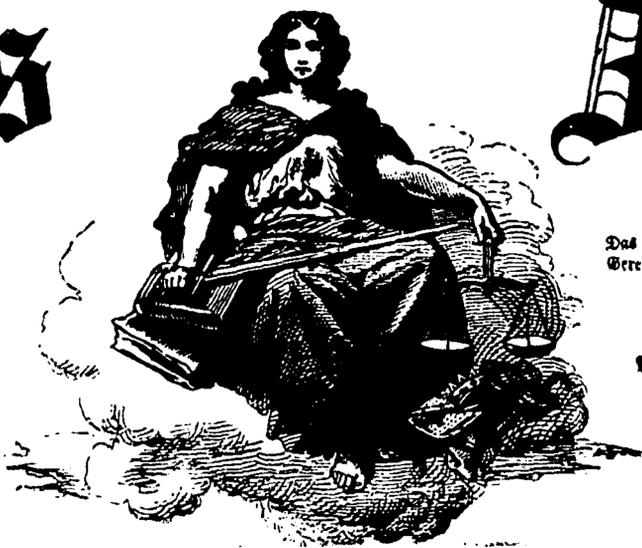


# Gerichts

# Zeitung.



Das Wesen unsrer Sache.  
Berechtigkeit unsrer Zeit.

**Zeitschrift**  
für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 30. März.

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. Bringerlohn 2 Mark 40 Pf.  
monatlich . . . . . 80 Pf.

**Inserate:**  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
Berlin C., Noßstraße 30.

## Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Vierteljahr.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das zweite Vierteljahr 1893 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir instande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz u. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.  
In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungs-Expeditoren“ und in der unterzeichneten Expedition.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Noßstraße 30.

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer statt am Sonnabend am Sonntag früh, 1. Feiertag.

### Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Kaufmann Karl Mohr versteht es, auch unter den schwierigsten Umständen zu Geld zu kommen; allerdings hat ihm dieses Verständnis bereits neun Vorstrafen eingebracht. Als er wieder einmal ohne Beschäftigung war, warf er sich auf eine Gründung. Er assoziierte sich nämlich mit zwei Kaufleuten, von denen der eine 1000 Mk. in das Geschäft einlegen konnte. Es sollten dafür Broschüren und Adressbücher der an das Telephon angeschlossenen Firmen gedruckt und aus dem Verkauf die Einnahmen erzielt werden.

Um sich den Anschein eines vertrauenswürdigen Geschäftsteilnehmers zu geben, versicherte er, daß er völlig schuldenfrei dastünde und außerdem in nächster Zeit 2000 Mk. aus einer Erbschaft erhalten solle, die er dann ebenfalls zur Vergrößerung des Geschäfts verwenden würde.

Etwa 800 Mk. hat Mohr auch für das Geschäft verausgabt; aber den Rest von 200 Mk. verbrauchte er für sich, und dadurch wurden der Firma insofern einige Schwierigkeiten bereitet, als die Zahlungen stocken mußten, weil die Kasse leer war.

Mohr hat es auch verstanden, seinem Kompagnon einen Wechsel über 500 Mk. abzunötigen, und er gab an, daß er diese Summe unbedingt für das Geschäft verwenden müsse. Durch die letztere Angabe ließ sich der Kompagnon auch wirklich bewegen, ihm den Wechsel auszustellen; Mohr hat aber nicht daran gedacht, den Wechsel für das Geschäft zu Geld zu machen, sondern er gab ihn einem Gläubiger, der ihn nun wiederum an eine andere Person weitergab.

Mohr selbst erhielt nicht einmal eine Quittung. Offenbar ist es auch garnicht seine Absicht gewesen, den Wechsel vorläufig diskontieren zu lassen, sondern er schob die Sache so, daß sowohl er als auch sein Kompagnon verklagt wurden. Natürlich war diese Klage gegen ihn nur formell; denn er hatte ja nichts zu geben, folglich konnte ihm auch nichts genommen werden. Er erreichte aber doch damit wenigstens, daß der Schein erweckt wurde, als sei er an der Schiebung ganz unschuldig, obwohl doch der Wechsel eigentlich nur den Zweck hatte, seine, des Mohr, Schulden zu tilgen.

Infolge der Wechselklage löste sich die junge Firma, nachdem sie nur wenige Monate bestanden hatte, in Wohlgefallen auf, und Mohr erhielt, nachdem ihn seine Genossen durchschaut hatten, auf deren Veranlassung eine Anklage wegen Betrugs.

Im gestrigen Termin suchte er sich von jedem Vorwurf reinzuwaschen; aber gleichwohl mußte er zugeben, daß er die fehlenden 200 Mk. für sich verwendet hatte. Allerdings gab er an, — und dafür konnte er auch den Beweis vorbringen —, daß er später den Schaden aus eigenen Mitteln wieder gut gemacht hatte. Der Aussteller des Wechsels hat vorläufig einen Nachteil von der Wechselklage noch nicht gehabt, da er ebenfalls wie Mohr nichts Pfändbares sein eigen nennt; er ist aber doch der Unannehmlichkeit ausgesetzt, stets einer Pfändung entgegensehen zu müssen, sobald er wieder zu Vermögen gelangt.

Der Staatsanwalt hielt die Schuld des Mohr für klar erwiesen und beantragte 9 Monate Gefängnis; der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß in Rücksicht auf die Vorstrafen des Angeklagten die beantragte Strafe bei weitem zu milde sei, und deshalb lautete das Urteil auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, und, da der Angeklagte eine ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt, auch auf 3 Jahre Ehrverlust. Außerdem wurde die sofortige Verhaftung des Angeklagten beschlossen.

Einer noch schlimmeren „Gründung“ angeklagt war der Kaufmann Hermann Lehmann. Auch Lehmann stand nicht mehr makellos da, als er abermals auf den Gedanken kam, auf unerlaubte Weise Reichthümer zu erwerben. Er hatte nur eine Schlafstube inne; trotzdem bestellte er bei mehreren auswärtigen Firmen ziemlich erhebliche Warenbestände für sein „gutgehendes“ Geschäft. Da heutigen Tages die Fabrikanten jede Belegenheit, ihr Absatzgebiet zu erweitern, mit ganz besonderem Eifer ergreifen, so fiel es dem Schwindler nicht schwer, Kredit zu bekommen, und hatte er erst einen Posten Ware, dann beeilte er sich, dieselbe loszuschlagen.

Nicht so eilig war er mit dem Bezahlen bei der Hand; denn diese Verpflichtung vergaß er überhaupt, und er dachte dann auch nicht mehr daran, jemals wieder etwas von sich hören zu lassen, so daß seine Gläubiger sich schließlich doch veranlaßt sahen, sich genau nach Lehmann zu erkundigen. Das war freilich leichter gesagt als gethan; denn niemand kannte seinen Aufenthalt. Wenn sich auch ermitteln ließ, daß ein gewisser Hermann Lehmann eine armselige Schlafstube bewohnte, so sträubten sich zunächst die mit der Ermittlung des sauberen Kunden Betrauten gegen den Gedanken, daß dieser Lehmann der richtige Lehmann sein könne.

Utgehende Geschäfte, deren Inhaber Lehmann heißen, giebt es, wie ein Blick ins Adressbuch zeigt, ziemlich viele, und die Häufigkeit des Namens erschwerte wiederum die Nachforschung; da aber keiner der vielen Lehmanns der Schwindler war, mußte man auf den „Schlafstüben-Lehmann“ zurückkommen, und da dieser der richtige war, wurde er auf Veranlassung der Gläubiger in Haft genommen und dann des Betruges angeklagt.

Im gestrigen Termin vermochte der Angeklagte nicht in Abrede zu stellen, daß er die Waren erhalten und verschleudert habe; er gab aber an, sich dadurch keineswegs strafbar gemacht zu haben; denn jeder Kaufmann dürfe Waren zu Preisen verkaufen, die er nach Belieben bestimmen könne; es komme lediglich darauf an, ob er in der Lage sei, dieselben zu bezahlen. Dies sei er aber gewesen; denn sein Bankier habe ihm das Geld in Aussicht gestellt, schon ehe die Bestellungen erfolgt seien.

Dieser Bankier, auf welchen sich Lehmann berief, ist eine dunkle Persönlichkeit, die, wenn sie überhaupt existiert, mit dem Angeklagten im Bunde stehen muß; denn Lehmann konnte nur Beziehungen mit einem obdachlosen Subjekt nachweisen, und wenn dies der „Bankier“ gewesen ist, so war es in dem Leben dieses Menschen schon ein Glanzpunkt, daß er in der Schlafstube des Lehmann einige Nächte zubringen konnte. Daß ein solcher Mensch nicht in der Lage war, Geld zum Ankauf von Ware zu geben, ist so selbstverständlich, daß es der Gerichtshof verschmähte, auf diese Angelegenheit weiter einzugehen.

Da nun aber diese Art „Geschäftsgründungen“, wie

sie der Angeklagte beliebt hatte, jedes Vertrauen in Handel und Wandel untergraben müssen und schon deshalb im höchsten Grade gemeingefährlich sind, erkannte der Gerichtshof auf 4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und 750 Mk. Geldstrafe.

### Amtsgericht I.

Hunderteinunddreißigste Abteilung.

Eine recht vergnügte Verlobungsfeier sollte es werden, zu welcher der Wöbelpolierer Otto Hübner Einladungen an 25 Personen hatte ergehen lassen. Dem Wirt, bei dem die Feier abgehalten werden sollte, wurde aufgegeben, das Beste, was Küche und Keller zu bieten vermöchten, nicht zu sparen, und auch die edle Musik durfte nicht fehlen. Der Wirt aber erklärte, daß er nicht in der Lage sei, die Musik zu stellen, daß das vielmehr Sache der Gäste sei.

Hübner war damit einverstanden. Er meinte zwar, daß ein Orchester freilich viel hübscher gewesen wäre, daß es aber mit einem Serophon auch gehen müsse. An dem bestimmten Abend fand sich denn auch wirklich eine Festgesellschaft in den Räumen des Wirtes ein. Es wurde lustig gezecht und geschmaust, und das Serophon würzte das Mahl mit teils feierlichen teils lustigen Klängen.

Als die Zeit zum Aufbruch gekommen war, und die Köpfe der „geehrten“ Anwesenden sich bereits in recht illuminiertem Zustande befanden, trat der Kellner an den Festgeber heran und heischte Zahlung für die gehaltenen Genüsse. Hübner wendete alle Taschen um; aber es gelang ihm nicht, die erforderliche Summe in der gähnenden Dede zu finden, und achselzuckend erklärte er, daß er wohl vergessen haben müsse, die „Kleinigkeit“ zu sich zu stecken.

Das war für die Geduld einer müden Kellnerseele denn doch zu viel, und der dienende Geist wendete sich deshalb an alle Gäste mit der sehr deutlichen Forderung um Zahlung der Zeche; aber auch diese suchten vergeblich in ihren Taschen, und der Kellner wollte sich auch nicht darauf einlassen, daß Hübner ihm in vertraulichem Tone das „teure Serophon“ als Pfand anbot, sondern er rief den Wirt.

Vergeblich erklärte Hübner, daß er die „Kosten des Verfahrens“ am andern Tage zu decken bereit sei, — der Wirt glaubte ebensowenig wie sein Kollege „Im schwarzen Wallfisch zu Ascalon“ an eine solche Prophezeiung, sondern nahm den „splendiden“ Gastgeber am Kragen und übergab ihn dem Arme der Gerechtigkeit.

Hübner wurde des Betrugs angeklagt, und da sich auch noch herausstellte, daß das Serophon, welches er als Pfand angeboten hatte, nicht einmal sein Eigentum, sondern von einem Pfandleiher entliehen war, wurde er wegen des schönen Betrugs zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Immerhin ein teurer Preis für einen Verlobungsschmaus.

### Schuldenzinsen im Einkommensteuergesetz und im Gewerbesteuerergesetz.

In Fortsetzung aus Nr. 36 wird über weitere Entscheidungen des Steuerfonds (V.) des Oberverwaltungsgerichts berichtet:

Es hatte seinerzeit die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, daß in Artikel 24 Nr. 4 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz eine Einschränkung gemacht ist, betreffend den Abzug der Schuldenzinsen vom Bruttoeinkommen. Es kann auf Nr. 125, 126

Deute eine Beilage.